Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 14 (1920)

Heft: 10

Rubrik: Büchertisch; Briefkasten; Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einrichten wollte und längere Zeit bei uns dem Unterrichte beiwohnte, bekannte mir eines Tages, er könne nicht glauben, daß diese Uebungen irgendwie dem Sprachzweck dienen sollten. Als dann aber Luft und Ton und Formen zusammenspielten, erklärte er sich für überzeugt, und rückwärtsblickend erschien ihm jetzt die Sache selbstverständlich.

Sind aber die Sprachlaute einmal gewonnen, was ist dann näherliegend, als daß man sie zu Wörtern und Sätzen zusammensügt? Die Be-wegungen der Lippen und der Zunge sind übrigens nicht weniger natürlich als die der Hände, und die Frage stellt sich schließlich so, ob die Taubstummen der seinern Bewegung sähig sind oder nicht. Die Möglichkeit wird mit der Tat bewiesen, und so fällt der Vorwurf, die Lautsprache sei dem Taubstummen nicht natürlich, in sich selbst zusammen.

Sicher ift, daß ihm ihre Aneignung viel Arsbeit zumutet. Die Hörenden wissen gar nicht, wie leicht ihnen das Lernen fällt. Auf Schritt und Tritt vernehmen und erwerben sie mühcslos Neues. Ein gewecktes Kind hat bei seinem Eintritt in die Volksschule schon einen Schat an Sprachgut, den es in seinem spätern Leben vielleicht nicht einmal verdoppelt. Dem kleinen Taubstummen dagegen wird nichts geschenkt. Alles und jedes hat er mit Anstrengung zu erwerben.

Saure Wochen harren seiner im Lauf des Jahres. Daß sie auch durch frohe Feste unterbrochen werden, muß uns darum ein ernstes Anliegen sein. Wir denken dabei nicht nur an die Feste, die im Kalender stehen, sondern mehr noch an allerlei Veranstaltungen, die der Kin= der Herz erfreuen. Spaziergänge nach Orten, wo gerade etwas Bemerkenswertes zu sehen ist, Besuche der Tiergärten und verschiedener Sammlungen, Besuche von Werkstätten aller Art, der Saline Schweizerhall und des Rheinhafens, Veranstaltung von Lichtbilder=Vorstel= lungen und kleinen Aufführungen. Auch ein größerer Ausflug fehlte nicht. Er führte uns auf die Farnsburg und ist zur Stunde noch in froher Erinnerung. Auf diese Weise glauben wir das nötige Gegengewicht zum Ernst der Urbeit geschaffen und zugleich der Kinder Seele mit würdigen Stoffen gefüllt zu haben.

Sürsorge für Caubstumme

Gaben in bar für das Taubstumenheim in Zwidau.

Nebertrag aus der letzten Nummer der Taubsstummenzeitung (Seite 77) Fr. 209. 95. Von einer Leserin der Taubstummenzeitung Fr. 10. Frau E. M., Winterthur Fr. 20; Familie G., Rüegsau, Fr. 10; Frau Dr. L. W., Bern Fr. 10; Frau v. Sp., Basel Fr. 50; Frl. K., Vechigen Fr. 5; Ungenanntseinwollender, St. Gallen Fr. 5. Total Fr. 364. 95.

Bäschestpakete — zum Teil schwere und schöne — lieferten:

Frl. J., Basel; Frau Pfr. A. H. G. Genf; durch Frau G., Wabern; Frau M.=H., Luzern; Un= bekanut; Frl. M. K., Aarau; Ungenanntsein= wollende, St. Gallen; Frau C., Bern; durch Frau F., Bern; W.=T in Z.

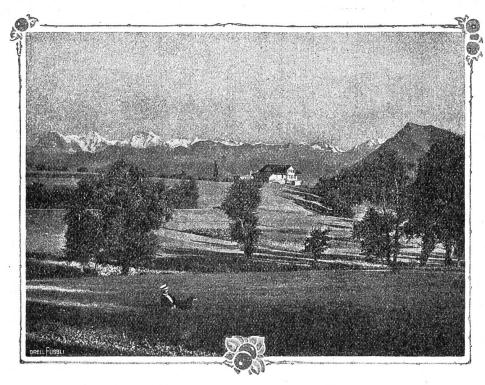
exusexus Briefkasten consucce

An Mehrere. Bitte die Adreß-Aenderungen uns nicht erst am Ende des Monats mitzuteilen, sondern schon vorher, denn die Abonnenten-Adressen müssen der Druckerei schon ein paar Tage vor dem Ansang, des neuen Monats zur Spedition übergeben werden.

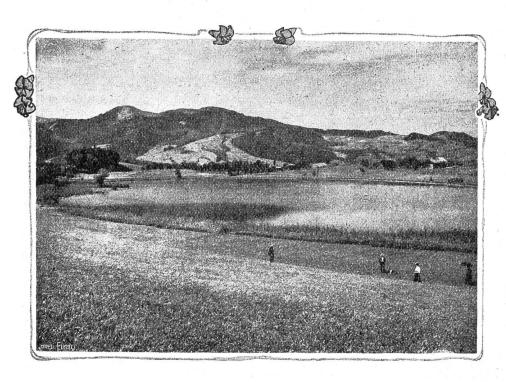
An Einige. Die große Ausstellung von Taubstummenarbeiten aller Art (von allen Handwerken, Kunstgewerben und Kunst, mit Verkauf von Ausstellungsgegenständen) sindet voraussichlich im August in Thun statt. Man bereite sich jest schon das rauf vor!

- Q. M. in Z. Die Ansichtskarte hat mich gesreut, uns geht's gut, danke.
- Hir kennen ihn und es wundert uns, warum er seinen Wohnsitzwechsel nicht selbst angezeigt hat. Beim wem arbeitet er?
- R. Bl. in B. Ihr freundlicher und fehlerfreier Brief hat uns gut gefallen und es freut uns, daß bei Ihnen alles wohl ift.
- E. B. in D.=W. Ja, die Seuche ift ein großes Landes= unglück!
- W. H. in Mh. Sie stehen schon auf der Liste, aber manchmal gehen Zeitungsnummern unterwegs verloren.

Bilder aus der Umgebung Aetendorf



Alpenansicht vom Taubstummenheim aus.



Am Titligensee.

Im 16. September fand in Olten eine Sitzung des vollzählig versammelten Stiftung Trates statt. Beraten und genehmigt wurden die verschiedenen Statuten und Resglemente für Stifztung und Heim (siehe hiernach). Die Wahlder Hauseltern siel einstimmig auf Herrn

Otto Lüscher-Gloor

in Seon (Aargau). Es waren 20 Anmeldungen eingelangt. Herr Lüscher hatte schon manches Jahr sowohl für die schweiszerische als die aargauische Taubstummensache uneigennützig gearbeitet, und sein innigster Bunsch war, einmal ganz der Sache dienen zu können. Geboren 1889 ist er auf einem großen Bauerngut aufgewachsen, ist dann als

Raufmann diplomiert worden und gegenwärtig Gerichtskassier und Aktuar. In der Lande wirtschaft ist er von Jugend auf tätig gewesen und half bis jeht auch seinem Bruder am selben Wohnort in seinem großen Bauerngewerbe aus. Er hat sich auch viel mit der Pädagogik beschäftigt.

Wir glauben, mit ihm für unser Taubstummens heim eine nach außen und innen gediegene Kraft erhalten zu haben.

des künftigen Taubstummenheims bei Thun.



An die Taubstummen!

Wer in das im Januar 1921 zu eröffnende

Männer-Taubstummenheim

in

Aefendorf bei Thun aufgenommen werden möchte, der melde sich bei dem Vorstand seines

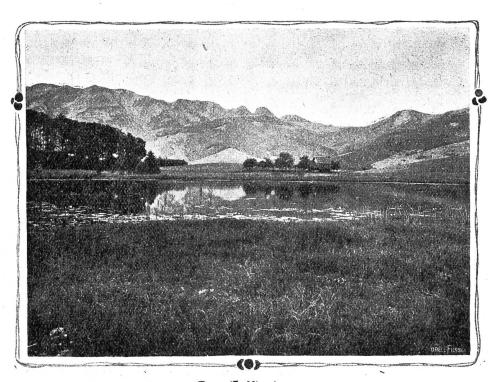
kantonalen Fürsorge= vereins für Taubstumme, oder bei seinem Taub= stummenpfarrer, oder bei denjenigen Verwand=

ten oder Behörden, welche für ihn zahlen. Man kann sich auch bei dem Sekretär, Eugen Sutermeister in Bern, Gurtengasse 6, anmelden.





Spazierweg im Wald beim Taubstummenheim,



Am Geistersee.

Statuten

der Stiftung

"Schweiz. Taubstummenheim für Männer" Aetendorf bei Thun.

I. Zweck.

Art. 1.

Laut der Stiftungsurkunde des "Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme" hat das "Schweizerische Taubstummenheim für Männer" in Uetendorf bei Thun den Zweck, taubstumme Männer jeden Alters und Glaubens aus allen schweizerischen Kantonen aufzunehmen. Dieser Zweck wird in Ueberein-stimmung mit der Stiftungsurkunde näher dahin präzisiert, daß insbesondere hilfsbedürftige taub= stumme Männer jeden Alters und Glaubens zu zeitweiligem oder dauerndem Aufenthalt in das Heim aufgenommen werden. Ueber die näheren Bedingungen der Aufnahme sowie des Austrittes der Insassen ist vom Stiftungsrate ein besonderes Reglement zu erlassen.

II. Organisation.

A. Stiftungsrat.

Art. 2.

Der Stiftungsrat besteht laut Stiftungs= urkunde aus neun Mitgliedern, die vom Zentral= vorstand des "Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme" gewählt werden. Der Stiftungs= rat sett sich zusammen aus:

a) dem Bräsidenten,

- b) dem Bizepräsidenten,
- c) dem Sefretär,
- d) dem Rassier,
- e) den Beisitzern.

Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre.

Art. 3.

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung; er verwaltet das Stiftungsvermögen und führt die Geschäfte, sofern dieselben nicht den von ihm ernannten Organen ausdrücklich übertragen sind. Seine Kompetenzen sind ins= besondere folgende:

a) Wahl der Heimkommission,

b) Wahl der Hauseltern für das Heim,

c) Wahl der Kechnungsrevisoren,

d) Abnahme und Genehmigung der Jahres= rechnung und Dechargeerteilung an den Rassier,

e) Beschlußfassung über Anträge der Heim=

fommission,

f) Bewilligung größerer Anschaffungen und Reparaturen allfälliger Bauten und Genehmigung von Voranschlägen der Heimfommission,

g) Beschaffung der finanziellen Mittel für

das Heim durch geeignete Propaganda, h) oberste Aufsicht über die Tätigkeit der andern Organe ber Stiftung,

i) endgültiger Entscheid bei Beschwerden gegen andere Vereinsorgane oder gegen einzelne Mitglieder des Stiftungsrates,

k) das Recht der Abberufung der andern

Organe der Stiftung,

1) Aenderung der Statuten.

Art. 4.

Der Stiftungsrat wird nach außen durch zwei seiner Mitglieder vertreten, nämlich den Präsidenten oder Vizepräsidenten, den Sekretär oder den Kassier.

Art. 5.

Die Mitglieder des Stiftungsrates und der verschiedenen Kommissionen haben Anspruch auf Vergütung ihrer im Dienste des Vereins gemachten Auslagen.

Art. 6.

Der Sektetär erledigt die Korrespondenzen und führt das Protokoll der Sitzungen des Stiftungsrates.

Art. 7.

Der Kassier verwaltet das Stiftungsvermögen und legt hierüber alljährlich Rechnung ab. Er ist zugleich Mitglied der Heimkommission und hat als solches eine monatliche Kontrolle der Betriebsrechnung des Heims vorzunehmen. Der Rechnungsabschluß erfolgt per 31. Dezember. Die Jahresrechnung hat nach deren Fertig= stellung bei den übrigen Mitaliedern des Stiftungsrates zu zirkulieren. Erhebt kein Mitglied dagegen Einwendungen, so ist die Jahres= rechnung an die Rechnungsrevisoren weiterzu= leiten, welche ihren Befund dem Präsidenten des Stiftungsrates schriftlich einzureichen haben.

Art. 8.

Der Stiftungsrat versammelt sich wenigstens zweimal im Jahr, im Frühjahr und Herbst. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Sitzung anwesenden Mitglieder, wobei nötigenfalls der Präsident den Stich= entscheid abgibt.

Art. 9.

Sind infolge Demission eines oder mehrerer Mitglieder oder infolge Ablauf der Amtsdauer des Stiftungsrates Neuwahlen vorzunehmen, so hat der Stiftungsrat den Zentralvorstand des "Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme" so frühzeitig zu benachrichtigen, daß derselbe die Neuwahlen beförderlichst wahrnehmen kann, damit keine Vakanzen entstehen. Dringende Fälle ausgenommen, haben daher die Mitglieder des Stiftungsrates dem Präsidenten ihren Nückstritt mindestens drei Monate zum voraus anszuzeigen.

B. Beimkommission.

Art. 10.

Die Heimkommission besteht auß 5—7 Mitsgliedern, die in Bern oder in der nähern Umsgebung des Heims wohnen. Sie wird durch den Stiftungsrat gewählt für eine Amtsdauer von fünf Jahren. Wenigstens ein Sit in der Kommission muß durch eine Frau besetzt sein, und zwei Mitglieder derselben, der Kassier und ein weiteres Mitglied, müssen dem Stiftungszat angehören.

Art. 11.

Die Heimkommission konstituiert sich selbst. Sie versammelt sich so oft als nötig, mindestens aber viermal im Jahr, wenn möglich im Heim selbst. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 12.

Die Heinkommission überwacht den Betrieb des Heims. Sie nimmt die Berichte des Hausvaters über den Gang desselben entgegen, entscheidet über Aufnahme und Entlassung von
Insassen, bestimmt die Höhe der Kostgelder,
ferner die Zahl und Entlöhnung der Dienstboten, und nimmt durch ihren Kassier Einsicht
in die monatlichen und jährlichen Betriebsrechnungen und in das Inventar.

Art. 13.

Die Heimkommission erstattet dem Stiftungsrat halbjährlich Bericht. Sie stellt demselben Bericht und Antrag über allfällige Bauten, größere Anschaffungen und Reparaturen, über Einführung neuer Betriebszweige und andere wichtige Neuerungen.

Vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres reicht sie dem Stiftungsrat einen Voranschlag ein und überweist ihm auch die jährliche Bestriebsrechnung zur Genehmigung.

Art. 14.

Die Heimkommission bemüht sich, die finanzielle Lage des Heims und das Wohl der Heiminsassen durch lokale Sammlungen und andere geeignete Mittel günstig zu gestalten.

Art. 15.

Die einzelnen Mitglieder der Kommission sollen sich durch Besuche vom Leben im Heim unterrichten und der Leitung mit Kat und Tat beistehen.

C. Hauseltern.

Art. 16.

Die Hauseltern widmen ihre ganze Zeit und Kraft der Leitung des Heims und suchen das Gedeihen desselben nach besten Kräften zu försdern. Sie sorgen für Aufrechthaltung der Ordnung, für eine gute körperliche, sittlichereligiöse und geistige Pflege der Heiminsassen und für das Walten eines guten Geistes im gesamten Heimbetrieb.

Die Anstellungsbedingungen der Hauseltern werden durch einen besondern Vertrag geregelt.

Art. 17.

Dem Hausvater liegt ob:

a) die Leitung des Heims, speziell:

b) die Führung des landwirtschaftlichen Betriebes und die Oberaufsicht über die gewerblichen Betriebe und Heimarbeiten,

c) die Führung der Kasse und der Buch= haltung,

d) der schriftliche Verkehr mit den Heim= behörden und den Versorgern,

e) die geistige und sittlich=religiöse Pflege der Insassen.

Art. 18.

Der Hausmutter liegt ob:

- a) die Sorge für das leibliche Wohl der In-
- b) die Führung des gesamten Haushaltes, speziell die Leitung des Küchen- und Waschhausbetriebes,
- c) die Verwaltung der Lebensmittesvorräte,
- d) die Verwaltung und der Unterhalt der Vorräte an Wäsche,
- e) die Sorge für die Wäsche der Insassen,
- f) die Krankenpflege.

Art. 19:

Der Hausvater macht alle nötigen Anschaffungen für die Haushaltung. Größere Anschaffungen, z. B. von Maschinen, Möbeln und Heimwäsche müssen von der Heimkommission, event. vom Stiftungsrat bewilligt werden.

Art. 20.

Der Hausvater sorgt dafür, daß alle arbeits= fähigen Heiminsassen ihren Fähigkeiten ent= sprechend beschäftigt werden.

Art. 21.

Er beschafft das Rohmaterial für die gewerblichen Betriebe und sorgt für einen möglichst günstigen Absah der Arbeitsprodukte.

Art. 22.

Er überwacht die Anstaltsgebäude. Kleinere Reparaturen kann er von sich aus anordnen; größere unterliegen der vorgängigen Bewilligung durch die Heimkommission, event. durch den Stiftungsrat.

Art. 23.

Alle im Heimbetrieb sich ergebenden Uebelstände, zu deren Beseitigung das Reglement ihn nicht ermächtigt, hat er dem Präsidenten der Heimfommission mitzuteilen.

Art. 24.

Er nimmt die Anmeldungen entgegen und überweist sie nach Vervollständigung der Akten dem Präsidenten der Heimkommission.

Art. 25.

Er stellt die Hilfsträfte an. Die Zahl und Entlöhnung derselben werden durch die Heimstommission festgesetzt.

Art. 26.

Er schließt die Rechnung monatsich ab und legt sie mit den Belegen dem Kassier des Stiftungsrates vor.

Art. 27.

Im Januar verfaßt er den Jahresbericht und die jährliche Rechnung über den Betrieb des Heims.

Art. 28.

Er führt ein genaues Inventar und ein Tagebuch mit summarischer Aufzeichnung der wichtigsten Begebenheiten im Heimleben.

Art. 29.

Der Hausvater hat beratende Stimme in der Heimkommission.

Art. 30.

Der Hausvater und die Hausmutter haben Anspruch auf eine jährliche Ferienzeit von je drei Wochen.

Art. 31.

Sie vertreten sich gegenseitig bei Abwesenheit des einen Teiles.

Art. 32.

Die gleichzeitige Abwesenheit der Hauseltern soll die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten und dem Präsidenten der Heimkommission zur Kenntnis gebracht werden.

III. Aenderungen der Statuten und Reglemente.

Art. 33.

Gine Aenderung dieser Statuten ist nur zuslässig, wenn hierdurch der in der Stiftungssurkunde sestgelegte Zweck und die sonstigen Bestimmungen derselben nicht verändert werden.

Art. 34.

Zur Beschlußfassung über eine teilweise oder gesamte Revision der Statuten ist eine Zweis drittels Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

Art. 35.

Für die Revision der sonstigen Reglemente und Satzungen dagegen genügt die einsache Mehrheit der an der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder.

Art. 36.

Die Heimkommission ist ihrerseits befugt, dem Stiftungsrat die partielle oder gesamte Revision des Abschnittes der Statuten über die Heimkommission, sowie über die Hauseltern und ferner die Spezialreglemente zu beantragen.

Also beschlossen vom Stiftungsrate in seiner Sitzung vom 16. September 1920 in Olten.

Der Präsident:

Dr. M. Feldmann.

Der Sefretär:

Eugen Sutermeister.

(Das heim-Reglement folgt in nächster Nummer)

sidertisch (ander

Berein für Berbreitung guter Schriften.

"Der Kachelidoktor" ist eines jener wunderlichen Männlein, wie sie Jeremias Gotthelf so gerne schildert. Er ist ein Geschirrhefter, der von Bauernhaus zu Bauernhaus zieht, um die Teller und Schüsseln zu flicken, was er mit rührender Sorgsalt tut, dazwischen natürlich die neuesten Nachrichten verbreitend.

Panfrag, der Schmoller. — Die drei gerechten Rammacher. Erzählungen von Gottfried Reller.

(Preis 50 Rappen.)

"Kankraz, der Schmoller", stellt ein Stück von des Dichters eigenem Jugendleben dar: die mütterliche Erziehung, gemeinsam mit einer Schwester, das frühe Umherschweisen u. a. Der Versasser schwester, wie der Knabe Pankraz, seinen Angehörigen schwollend, seiner Heimat entslieht und zur See geht; wie er in Indien ein Liebesabenteuer erlebt, das einen niederschmetternden Eindruck auf ihn macht; wie er endlich zur französischen Fremdenlegion kommt und hier durch seine Tüchtigkeit rasch aussteigt.

"Die drei gerechten Kammacher" sind eine erheiternde Erzählung, welche die Selbstgerechtigkeit dreier Handwerksgesellen und ihrer angebeteten Züs Bünzlin verspottet, die jedem von ihnen Hoffnung macht, aber samt ihrer Klugheit von dem am wenigsten erwünschten Freier überlistet wird. Die salbungsvollen Reden der hochweisen Jungser und der lächerliche Wettlauf der drei Kammacher in das Städtchen Seldwhlagehören zum Kostbarsten was Gottsried Kellers Humor

ersonnen hat.

Das Mädchen vom Moorhof. Bon Selma

Lagerlöf. Preis 50 Rappen.)

Alle ihre Erzählungen, so auch diese, strahlen jene reine Menschenliebe aus, die das ganze Lebenswerk dieser edlen Dichterin durchwämrt und den Leser so unwiederstehlich in ihren Bann zieht.

exercigen coroxers

Wdonatsvortrag

für die taubstummen Männer und Frauen der Stadt Bern und Umgebung Samstag den 16. Oktober, abends 81/4 Uhr, in der "Münz", Marktgasse, von Hern Gukelberger, über: Kommunismus und Christentum.

Einladung

an die interessierten Taubstummen von

Stadt und Kanton Zürich

zur öffentlichen Versammlung im Restaurant "Karl der Große", Lokal: "Koter Saal", in Zürich, am Sonntag den 3. Oktober, nachmittags 4 Uhr, wegen Tanbstummenrat-Angelegenheit.

Der zürch. Taubstummenrat.

(hessel ein 16 der später: ein taubschneiderin für leichtere Arbeit in der Schneisderei. Sich zu wenden an Frau E. Kansmann, Untergasse 16, Biel.

Met kann sagen, wo Emil Reimann, Gärtner, wohnt?

Herr Studer, Schuhmachermeister, im Hölzli in Balktthal, sucht einen tüchtigen Gesellen. Man schreibe an ihn. E. S.

Mer kann uns die Adresse von Fritzüscher, Schneider, angeben? E. S.

Bibliographie des schweizerischen Taub= fimmenwesens.

Bon Engen Sutermeifter. (Fortsetzung.)

Groth, Franz, Vorsteher d. T.A. Baden. Bericht über den 50-jährigen Bestand der Tanbstummen-Anstalt Liebenfels bei Baden. Erstattet namens d. Anstalts-direktion. Mit e. Ansicht.

Baden, Jäger, 1900. 26 S.

(—) **Nachruse:** "Berh. d. schw. Armenerziehervereins", 1909, S. 5—7. (28. Heft) "S. T.-Z." 1909, S. 62 m. Bildnis. "Babener Tagblatt", 15. Febr. 1909.

Grubenmann f. Chrift.

Grunholzer, Sch., alt Seminardirektor, u. Friedr. Mann, Lehrer a. d. Kantonsschule Frauenfeld. Das Erzichungswesen der Schweiz. 1. Bb., S. 124: Die Taubstummenanstalten (Knaben: u. Mäbchenanstalt Bern u. Höbenrain.)

Grüter, Joseph, Raplan, Begründer und Borfteher

der luzern. T = A.

Neber das Bedürfnis einer Tanbstummen-Anstalt im Kanton Luzern und über die Art und Weise, wie dieselbe am leichtesten unterstützt und zu einer gemeinnützigen Kantonsanstalt erhoben werden könnte.

— Der Erlös wird in die Armentosse der Taubstummen gelegt und dasür genaue Rechnung gestragen.

Augern, Kaver Meher, 1834. 32 S. Besprochen im "Schw. Schulboten", 1835, S. 406-410.

- Anklindigung des Herrn Kaplan Grüter in Menznau über Eröffnung der von ihm nach zweijähriger Arbeit ins Leben gerufenen Erziehungsanftalt für Taubstumme in Menznau, der Unterrichtsertheilung und der Bedingungen der Aufnahme von Zöglingen in die Anstalt.
 - "Intelligenzblatt", 16. Oktober 1834, S. 689.
- -- Das Rind in der Andacht. (Gebetbüchlein.)

(—) Nachruf.

"Schw. Lehrerztg." 1869, S. 214. (**Gfell,** L.-Lehrer in Richen.) **Nachruf.** "Bl. f. d. chriftl. Schule", 1889, S. 83.

Guder, Dr., Surdité et surdi-mutité. Conférence, 27 février 1917.

Genève, soc. gén. d'Impr. 21 p.

Guggenbühl, Dr. Brief a. d. Direktion d. T.M. Frienisberg, datiert b. Abendberg, d. 6. Januar 1843, worin er Taubstumme als Lehrer wünsigt.

(Bern. Staatsarchiv b. d. Akten der obgen. I.-A. Bricfe über den Abendberg und die Seilauftalt für

Cretinismus. M. Tab.

3ch., Orell Füßli, 1846. 186 S.

(Thft. werben erwähnt: S. 2, 3-4; 64-66; Eretinische Stummheit 99, 113, 115 ufw.)

Guglielmetti, Luigi, med. pract, aus Svrengo, Tessin, 3 K. Assirtenzarzt a. d. oto-laryngol. Abt. d. med. Politsinit Bürich.

Ergebnisse von Tanbstummen-Untersuchungen in Zürich. Diff. Mit 3 Taf.

Bürich, Leemann & Cie., 1912. 71 S.

Guillaume, Dr., Direktor d. eidg. ftatist. Bureaus in Bern. Votum a. d. 2. schweiz. Konserenz f. d. Fdiotenwesen, d. 29. u. 30. Mai 1899 in Aarau, betr. die infolge geistiger oder physischer Gebrechen von der öffentlichen Schule ausgeschlossenen Kinder nach der Zählung im März 1897. Mit 3 Tab. "S. Z. f. E.", 1899, S. 480–484.

Gufelberger, A., T.-Lehrer in Zürich, dann Vorsteher der bernischen Mädchen-T.-A. Wabern.

Anrzgefaßte Lantbildungslehre. Für die Teilnehmer des III. schweiz. Vildungskurses f. Lehrer u. Lehrerinnen schwachbefähigter Kinder zusammen-

Juni 1912, Mikr. von 20 S.

— Wie die Tanbstummen sprechen lernen. Versuch einer Darstellung des Lautierunterrichts in Wort und Bild. — Jll. Mikr. 1914.

Beim für weibliche Tanbstumme in Bern.

"S. T.-3.", 1916, S. 43—44.

- Die Entwicklung der Hephatavereine in der Schweiz. "Schw. Monatsbl. f. Schwerhörige", 1917, Nr. 1/2,
- Zum Rücktritt bes Herrn Director Kull, Zürich. "Bl. f. T.", Berlin, 1918, Nr. 12, S. 182—185.
- Kompensation. Bortrag im Sephataverein Bern. "Schw. Monatsbl. f. Schwerhörige", 1. August 1918, S. 93—96, 109—113.

S. 33-30, 109-113.

— Lieserte auch manche Artikel zu dem "Fragen= und Antworten"=Rapitel in der "S. T.-Z."

S. a. Fragebogen. Jseli. T.-Blätter: Sonntags-blättchen. T.-Wesen, Schweizerisches.

Giissow. S. Veröffentl. über E. S.

Gyr, F. J., Vorsteher der T.-A. Baden. Schliftbiographie. Eigenhänd. Schreiben v. 5. März 1898, m. geschichtl. Notizen.
S. a. T.-U. Baden (Aarg.)
(Ghsel, Hand Martin, gehörlos). Auszug a. d.
Leichenrede für H. M. G.
"S. T.-3.", 1916, S. 33—34.
H. Sierer Facht" 1 Fehr. 1918.

"Bieler Tagbl", 1. Febr. 1918. Hafter, Dr., Engen, tant. Schulinspettor, Glarus. Sorget für die schwachsinnigen Kinder im Kanton Glarus!

Glarus, Tschudy, 1902. Spricht hie u. da von Thft.

Sprache, Sprachftorungen und Behandlung von Sprach= gebrechen.

"S. Z. f. G.", 1912, S. 211—223. Sagenbach, Dr. u. Dr. Huber, Basel. Praftische Beobachtungen über den Calvanismus als Seilmittel. "Schweiz. Zeitung", 1801, S. 133—134, 137— 138: Heilung von Stummheit und Taubheit bei ber 18- jährigen Anna Satti von Schwanden. Sagnaner f. Franscini.

Sanhart. Ueber den Unterricht und die Erziehung der Tanbstummen

"Bissenschaftl. Zeitschr.", hrsg. von Lehrern der Baseler Hochschule, Basel, 1826, 5. H. S. 18—34.

Hartmann, Dr., Arthur. Tanbitummheit und Tanbftummenbildung.

Stuttgart, F. Enke, 1880. (S. 198–199: Der taubblinde Menstre.)

Sartmann B. Bundnerifches Tanbftummenwefen. "Neue Bündner Zeitung", 21. Dez. 1911.

Safenfratz, E., Inftitutsvorsteher in Beinfelden. Fürsorge für die anormale Jugend der Schweiz in ihren eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, Berordnungen, Reglementen und deren Schulen, Erziehungs- und Pflegeanstalten. — Beispiele von Statuten, Lehrplänen, Fragebogen usw., ausgearb. im Auftrage d. schw. Konferenz f. Erziehung u. Pflege Geistesschwacher.

Selbstverl. d. Gesellsch., 1916. 231 S.

Seidsiek f. Frese im "Organ", Roose, Sutermeister in den "Bl. f. T." 1898.

Beilung der Tanbheit. 2 cines wahren Edelmannes. Menschenfreundliche That

"Schweizer-Bote", 1813, S. 49—50. S. a. Galvanismus, Gehöröl, Medizinisches.

Seinicke f. Ernst, Hunzifer, Anll, Lut.

Heinrich f. Henry.

Henins, Direktor. Neber die Entwicklung von Hörrohren und Hörinstrumenten. M. 3 Bildern.

"Die Schweizer-Familie", Zch., 1913. S. 12–13.

Henry (auch Henri oder Heinrich), Eugene. Der Zanbstummenfrennb. "(Gricien in vericiebenen Ausgaben und Dructorten mit folgenden Untertiteln und Juhaltsver-Eine Auswahl von Auffäßen für und von Taubstummen und ihren Freunden. Herausgegeben von einem Taubstummen. Eigenthum von E. Henri, Taubstummer. — 32 S. — Basel, 1852. Druck von J. W. Baur sel. Erben. — Inhalt: Einleitung. — Philosophie (mit 2 Tabellen). — Gesetzgebung. — Die Taubstummen vor den Civil- und Kriminalgerichtshöfen. Bon Ferdinand Berthier, Tanbstummer. — Medizinisches. — Die Heirath eines Tauben mit einer Taubstummen (Bogard-Lüthi). Kann eine Taubstumme heirathen? — Eine Geschichte: Peter Aron Borg. — Allerlei Gedanken des Taubstummen, Herrn von Gazen. — Danksagung von E. Henri. — Handalphabete in 3 Sprachen. Rotizen und Erinnerungen ans dem Leben von G. Beinrich. Allen seinen Freunden gewidmet. Selbstverlag des Verfassers. Preis 50 Rp. — 32 S.

Thun, Druck von J. Marti, 1856. Inhalt: (Gedruckte Bitte zum Abkauf der Broschüre). — Vorwort. — Meine Lebensgeschichte. – Ich verlasse mein Dorf. — Ich vollende meine Studien in Nanch. — Ich werde in Rußland von einem Wolse angesallen. — Mein Glückstraum auf einem Baum in Amerika. — Bei meiner Rückschr. — Ich bin Vorhabens ganz Amerika zu durch-

reisen.

(Andere Ausgabe): Notizen und Erinnerungen ans dem Leben von Heury, Engène. Allen seinen Freunden gewidmet. Selbstverlag des Versassers. Preis 50 Rappen. — 32 S.